

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	24.02.2014

Kennzeichnung der Rechtsabbiegepflicht an der Einmündung der Irmgardstraße in die Vorgebirgstraße

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 27.01.2014, TOP 8.1.9

„Zur Vermeidung von ortsunkundigen Geisterfahrern auf dem Gottesweg wird die Pflicht zum Rechtsabbiegen von der Einmündung der Irmgardstraße in die Vorgebirgstraße mit geeigneten Straßen- bzw. Verkehrszeichen eindeutig gekennzeichnet.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnung eines Zeichen 209 Straßenverkehrs-Ordnung (vorgeschriebene Fahrtrichtung) ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Die Vorgebirgstraße ist für den Zweirichtungsverkehr freigegeben. Die beiden Fahrtrichtungen sind durch eine Mittelinsel, welche von beiden Seiten beparkt werden kann, getrennt. Eine Überfahung dieser Mittelinsel, mit Ausnahme der vorgegebenen Umfahrten, ist nicht möglich. Der Ausfahrtsbereich von der Irmgardstraße auf die Vorgebirgstraße ist baulich so gestaltet, dass ein Rechtsabbiegen vorgegeben ist. Durch diese bauliche Gestaltung, insbesondere durch die zusätzliche Abpollerung des linken Gehweges, ist die Verkehrssituation eindeutig gestaltet und eine Beschilderung mit VZ 209 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung) nicht erforderlich.